



ROMINA HACKBARTH
Hochzeitsplanung

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Hochzeitsplanung Romina Hackbarth

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Hochzeitsplanung Romina Hackbarth (Inhaberin: Romina Hackbarth) mit Sitz in Hamburg („HRH“ / „Auftragnehmerin“) und dem Auftraggeber abzuschließenden Verträge. HRH übernimmt für den Auftraggeber sämtliche Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der mit dem Auftraggeber festgelegten Leistungsbeschreibung. Es wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 631 BGB vereinbart.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Leistungen Dritter

- 2.1 HRH erbringt als Auftragnehmerin für den Auftraggeber Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer Hochzeit („Veranstaltung“) auf Basis dieser AGB. HRH ist als Auftragnehmerin berechtigt, Dritte im eigenen Namen als Erfüllungsgehilfen nach eigenem Ermessen einzusetzen. Weitere zur Auftrags Erfüllung notwendige Fremdleistungen werden durch die Auftragnehmerin vermittelt (siehe Ziffer 4.).
- 2.2 Der Auftraggeber gibt auf der Grundlage des Angebots mit Kostenvoranschlag von HRH und auf Basis dieser AGB eine verbindliche Willenserklärung für die Auftragserteilung ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Auftrages durch HRH zustande, über den HRH den Auftraggeber mit der schriftlichen Auftragsbestätigung informiert. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung des Auftraggebers ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das HRH für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann mit dem Inhalt des neuen Angebotes zustande, wenn der Auftraggeber es innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder schlüssig annimmt.
- 2.3 In Bezug auf die mit der Erbringung einzelner Leistungen für die Veranstaltung beauftragten Dritten wird von HRH die ordnungsgemäße Vermittlung und Koordination der beauftragten Leistungen geschuldet. Für den Inhalt dieser Verträge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträge dieser Dritten ausschließlich maßgeblich. Der Auftraggeber bevollmächtigt HRH im vereinbarten Umfang, Fremdleister im festgelegten Budget-Umfang zu beauftragen und deren Verträge zu vermitteln.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Art und Umfang der von HRH zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Nur dort aufgeführte Leistungen sind verbindlich geschuldet. Der Leistungsumfang kann von den Vertragspartnern einvernehmlich erweitert oder verändert werden. Sämtliche Änderungen, Nachbestellungen, Nachträge oder Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Form und Bestätigung durch HRH. Die Vergütung wird dann dem Mehraufwand angepasst. Ist die Vergütung für den Mehraufwand nicht ausdrücklich vereinbart, so ist HRH berechtigt, diese nach ihren geltenden Tarifsätzen zu ermitteln.
- 3.2 Die zusätzlichen Aufwendungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, die aber auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers von HRH tatsächlich ausgeführt werden, werden als Kosten für zusätzliche Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. HRH hat diesbezüglich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach ihren aktuellen Tarifsätzen. Dies gilt auch für notwendige Vorarbeiten und unvorhersehbaren Zeitaufwand oder Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von HRH sind, bedingt wurden. Dasselbe gilt für Sonderleistungen und zusätzliche Bestellungen.



ROMINA HACKBARTH
Hochzeitsplanung

4. Vermittlung von Fremdleistungen

- 4.1 HRH ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihr auf Wunsch hierzu schriftlich Vollmacht zu erteilen. Die Zahlungen an den Fremdleister erfolgen durch den Auftraggeber direkt an diesen auf der Basis von dessen Geschäftsbedingungen und nur, sofern ausdrücklich vereinbart, über HRH.
- 4.2 Soweit Verträge über Fremdleistungen abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, HRH von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises der Fremdleistungen.
- 4.3 Ist die Beauftragung Dritter im Namen des Auftraggebers ausdrücklich vereinbart, so wird der Vertrag über die Erbringung dieser Leistung (z. B. Mietvertrag, Catering-Vertrag) ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Leistungserbringer geschlossen. HRH tritt in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich als Vermittler zwischen ihm und dem Leistungserbringer auf. Die Durchführung der vermittelten Leistung gehört daher nicht zu den Vertragspflichten von HRH. Diese erbringt der Leistungsanbieter in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber muss sich mit sämtlichen Ansprüchen bezüglich der vermittelten Leistung(en) an den Leistungserbringer direkt richten. Der vermittelte Vertrag kommt mit der Annahme durch den Leistungsanbieter zustande.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Sämtliche Preisangaben von HRH sind Preise inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.). Die von HRH genannten Preise haben nur innerhalb des Angebotsvorschlages von HRH und im dort genannten Zusammenhang hinsichtlich dieser Leistungen bei ungeteilter Beauftragung Gültigkeit, wobei die durch die Auftragsbestätigung bestätigten Preise gelten. Reisekosten werden vom Auftraggeber übernommen, wenn HRH auf dessen Wunsch Leistungen außerhalb von Hamburg erbringen soll (Aufwendersatz Pkw: € 0,30 pro gefahrenem Kilometer; Bahn / Flug / Übernachtung / Mietwagen: tatsächliche Kosten).
- 5.2 Preise können pauschal (im Paket) oder als Stundensatz berechnet werden. Bei Berechnung eines Stundensatzes erfolgt die Abrechnung im viertelstündlichen Takt. Es gilt die aktuelle Preistabelle von HRH.
- 5.2 Die Vergütung ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit dem Auftraggeber wie folgt zu leisten:
- 5.2.1 bei Einzelleistungen (z. B. Brautkleid-Shopping, Location-Besichtigung): nach Leistungserbringung auf Rechnung in voller Höhe innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist.
- 5.2.2 bei Leistungen im Paket mit einem Gesamtvertragswert unter € 500,00: nach Auftragsbestätigung / Rechnung innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist.
- 5.2.3 bei Leistungen im Paket mit einem Gesamtvertragswert über € 500,00 und Leistungserbringung komplett vor dem Hochzeitstag in folgenden Abschlagszahlungen:
- 50 % nach Auftragsbestätigung / Rechnung innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist,
50 % nach Leistungserbringung bzw. Dokumentenübergabe (Erstellung von Checklisten) auf Rechnung innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsdatum.



ROMINA HACKBARTH
Hochzeitsplanung

5.2.4 bei Leistungen im Paket mit einem Gesamtvertragswert über € 500,00 und Leistungserbringung über längeren Zeitraum (wie im Angebot ausgeschrieben) oder bei Buchung mehrerer Einzelleistungen in mehreren Abschlagszahlungen:

- Die erste Teilzahlung in Höhe von 40 % des Gesamtpreises ist nach Erhalt der Auftragsbestätigung sofort fällig und innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsdatum vom Auftraggeber zu zahlen,
- die zweite Teilzahlung in Höhe von 40 % des Gesamtpreises ist nach erfolgreicher Vermittlung der Dienstleister (zeitlich gilt letzte Vermittlung) fällig und innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsdatum zu zahlen,
- die dritte Teilzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises ist einen Monat vor dem Hochzeitstag fällig und innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Jede geleistete Abschlagszahlung wird auf den zu zahlenden Gesamtpreis angerechnet. Übersteigt der Leistungszeitraum 3 Monate, so ist HRH berechtigt, eine weitere Abschlags- bzw. Zwischenzahlung vom Auftraggeber zu verlangen.

5.3 Zahlt der Auftraggeber nicht fristgemäß, so gerät er ohne weitere Erklärungen von HRH in Verzug. Werden fällige Zahlungen auf die Vergütung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, ist HRH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftraggeber mit Rücktrittskosten zu belasten. Im Verzugsfall hat HRH Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB auf den ausstehenden Betrag.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; Leihartikel

- 6.1 Der Auftraggeber wird HRH zeitnah und rechtzeitig stets über alle Vorgänge und Umstände informieren, die für die Vertragsdurchführung und die Hochzeit von Bedeutung sein können.
- 6.2 Im Falle der Vermittlung von Leihartikeln ist der Auftraggeber vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung für die pünktliche und vollständige Rückgabe der Leihartikel verantwortlich, spätestens bis 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung, entweder an HRH oder einen Dritten direkt. Für von ihm verursachte Schäden von geliehenen oder gemieteten Gegenständen haftet der Auftraggeber dem Dritten nach dessen Vertrag und dem Gesetz.
- 6.3 Der Auftraggeber ist stets verpflichtet, im Rahmen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7. Leistungsänderungen

Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Leistungen, die von HRH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der bei HRH beauftragten Leistungen nicht beeinträchtigen.

8. Rücktritt und Kündigung des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag vor Beginn der Leistungen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zurücktreten oder den Vertrag nach Beginn der Leistungen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.



ROMINA HACKBARTH
Hochzeitsplanung

- 8.2 Tritt der Auftraggeber zurück oder kündigt er, so sind alle vereinbarten Vergütungen, Aufwendungen oder Spesen für die bis zum Rücktrittszeitpunkt bzw. bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung getätigten Leistungen von HRH sowie alle bis dahin entstandenen Fremd-, Storno- und Rücktrittskosten in jedem Fall ungekürzt an HRH oder den Fremdleister (wie vereinbart) zu zahlen. Darüber hinaus kann HRH als Entschädigung für ihren entgangenen Gewinn, gemessen am vereinbarten Auftragswert, im Fall des Rücktritts
- | | |
|--|--------------------|
| bis zum 30. Tag vor Ausführungsbeginn | 20 % der Vergütung |
| vom 29. bis 8. Tag vor Ausführungsbeginn | 50 % der Vergütung |
| ab dem 7. Tag vor Ausführungsbeginn | 80 % der Vergütung |

pauschaliert vom Auftraggeber verlangen. HRH behält sich vor, anstatt der genannten Pauschalen eine ggf. höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und ggf. möglichen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret beziffern und belegen. Es steht dem Auftraggeber dabei stets frei nachzuweisen, dass HRH ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

- 8.3 Der Rücktritt von einem vermittelten Vertrag richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Leistungserbringers. Es gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners des Auftraggebers. Dabei ist HRH berechtigt, an den Auftraggeber die vom Vertragspartner des Auftraggebers berechnete Rücktrittsentschädigung ggf. weiterzuleiten und in Rechnung zu stellen, wenn eine Inkassovollmacht vorliegt.
- 8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die rechtskräftige Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse, ebenso wenn der Auftraggeber zwei Rechnungen trotz Fälligkeit nur teilweise oder nicht vollständig gezahlt hat. HRH kann aus wichtigem Grund auch sofort kündigen, wenn der Auftraggeber gegen wichtige Vertrags- und Mitwirkungspflichten verstoßen hat und das Vertragsverhältnis aus diesem Grund zerrüttet ist, so dass der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann.

9. Gewährleistung

HRH wird die übertragenen Aufgaben mit der branchenüblichen Sorgfalt sachgerecht durchführen. Erfolg. Geben Leistungen Anlass zu berechtigter Beanstandung, so hat HRH das Recht zur Nachbesserung oder Nacherfüllung. Schlägt die Nachbesserung oder Nacherfüllung trotz zweimaligen Versuches fehl, so hat der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistungen von HRH bestehen keine Mängelansprüche.

10. Haftung, Haftungsbeschränkung, Verjährung

- 10.1 HRH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet HRH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. Der Schadensersatzanspruch gegen HRH ist bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten stets auf den bei Vertragsabschluss nach Art der Leistung als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HRH. Die Haftung von HRH wird bei von ihr oder durch ihre Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachten Schadensfällen ferner pro Schadensereignis auf € 250.000 für Sach- und Vermögensschäden beschränkt. Sämtliche genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ersatz von Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2 HRH haftet nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Auftraggeber oder Dritten, die ihr zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben worden sind.
- 10.3 HRH haftet ebenfalls nicht für die wettbewerbs- oder kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der von ihr zu erbringenden Leistungen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der an HRH übergebenen Informationen, Daten, Vorlagen oder Dokumente – sämtliches überreichtes Text- und Bildmaterial – be-



ROMINA HACKBARTH
Hochzeitsplanung

rechtigt ist. Sollte der Auftraggeber nicht zu deren Verwendung berechtigt sein, stellt er HRH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch die rechtlich unbefugte Verwendung von Text- und Bildmaterial entstehen, auch sämtliche Anwalts- und Rechtsverfolgungskosten.

- 10.4 HRH übernimmt keinerlei Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung von vermittelten Leistungen und gibt keine Zusicherung für die Eignung oder die Qualität von vermittelten Leistungen ab. Hierfür haftet ausschließlich der Vertragspartner des Auftraggebers.
- 10.5 HRH kann bei Übersetzungen Hilfestellungen leisten, haftet aber nicht für die Richtigkeit von Texten und / oder mündlichen Übersetzungen und gibt keinen rechtlichen Rat bei Vertragsabschlüssen mit Dritten.
- 10.6 Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden gegenüber HRH verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und HRH als Schuldnerin Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Alle Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Datenschutz

Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert HRH den Auftraggeber in der Datenschutzerklärung auf der Website und bei Kontaktaufnahme im Datenschutzhinweis. HRH hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung einer Anfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Dienstleistungsvertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben, nur an in die Vertragserfüllung eingebundene Dienstleister. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. **Sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Auftraggeber das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Er kann unter der Adresse info@hochzeitsplanung-hackbarth.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder HRH unter der unten genannten Adresse kontaktieren.** Mit einer Nachricht an info@hochzeitsplanung-hackbarth.de kann der Auftraggeber auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

12. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht

- 12.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- 12.2 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und HRH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.